

Merkblatt zur Studienfinanzierung durch die CHANCEN eG

Überblick: Vorteile der Studienfinanzierung durch die CHANCEN eG

- Liquiditätsvorteil während des Studiums
- Finanzierungssicherheit während des Studiums
- Einkommensabhängige Rückzahlung und Schutz vor Überschuldung
- Regelmäßig umfassende steuerliche Absetzbarkeit der Studiengebühren
- Möglichkeit der kompletten Rückzahlungsbefreiung bei Bedürftigkeit
- Planungssicherheit aufgrund festgelegter Höchstbeträge und Rückzahlungszeiträume
- Einfache Verwaltung der Studienfinanzierung
 - keine wiederholenden Anträge auf Auszahlung
 - kein kompliziertes Bewilligungsverfahren, da Kooperation der Hochschule mit der CHANCEN eG

Steuerliche Absetzbarkeit der Studiengebühren

Erststudium

Steuerliche Absetzbarkeit ohne die Inanspruchnahme des Finanzierungsangebots der CHANCEN eG

Um ein Erststudium handelt es sich, wenn vor Beginn des Studiums keine andere Ausbildung abgeschlossen wurde und das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert wird. Studiengebühren eines Erststudiums können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von EUR 6.000 pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden.

Zahlt der Studierende die Studiengebühren direkt an die Hochschule, können diese nur in dem Kalenderjahr, in dem sie bezahlt wurden, steuerlich geltend gemacht werden. Häufig ist das Einkommen der Studierenden jedoch so gering, dass sie von der steuerlichen Absetzbarkeit in der Regel nicht profitieren. Die Studiengebühren können als Sonderausgaben nicht auf spätere Jahre übertragen werden.

Steuerliche Absetzbarkeit mit der Inanspruchnahme des Finanzierungsangebots der CHANCEN eG

Bei einer Finanzierung durch die CHANCEN eG werden die Studiengebühren dagegen erst nach Abschluss des Studiums von der CHANCEN eG gegenüber den Studenten als einkommensabhängige, nachgelagerte Studiengebühren geltend gemacht. So sollte der Studierende die Studiengebühreneinzahlungen an die CHANCEN eG als Sonderausgaben mit bis zu EUR 6.000 pro Jahr steuerlich geltend machen können. Durch diese Verlagerung der Studiengebühren in die Zeit der Berufstätigkeit sollten die geförderten Studierenden einen positiven steuerlichen Effekt erzielen können, insbesondere da dann entsprechend hohe Einkünfte erzielt werden, von denen die Studiengebühren als Sonderausgaben abgesetzt werden können.

Zweitstudium

Steuerliche Absetzbarkeit ohne Inanspruchnahme des Finanzierungsangebots der CHANCEN eG

Um ein Zweitstudium handelt es sich, wenn vor Studienbeginn eine Berufsausbildung oder ein anderes Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Ob es sich bei einem Studium um ein Zweitstudium handelt sollte im Vorfeld der Studienaufnahme im Einzelfall geprüft werden. Studiengebühren eines Zweitstudiums können gem. § 9 Abs. 6 S.1 EStG als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Auch bei einem Zweitstudium sind die Studiengebühren im Jahr der Zahlung steuerlich geltend zu machen.

Studiengebühren können hier aber als Werbungskosten unbegrenzt geltend gemacht werden und sind im Gegensatz zu Sonderausgaben nicht auf EUR 6.000 begrenzt. Übersteigen die Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen, entsteht ein Verlust, den der Studierende in zukünftige Jahre vortragen kann. Allerdings werden diese vorgetragenen Verluste häufig bereits im ersten Jahr der Berufstätigkeit vollständig mit dem Einkommen verrechnet. Die Steuererleichterung hängt dann vom individuellen Steuersatz des Absolventen ab.

Steuerliche Absetzbarkeit mit der Inanspruchnahme des Finanzierungsangebots der CHANCEN eG

Bei einer Finanzierung durch die CHANCEN eG werden die Studiengebühren erst nach Abschluss des Studiums von der CHANCEN eG gegenüber den Studenten als einkommensabhängige, nachgelagerte Studiengebühren geltend gemacht. Daher sollten die Studiengebühreneinzahlungen an die Chanen eG in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Aufgrund des höheren Einkommens nach Abschluss des Studiums und der Bezahlung der Studiengebühren verteilt über mehrere Jahre können sich größere Steuererleichterungen ergeben.

Anmerkung

Die steuerliche Ungleichbehandlung von Ausbildungskosten für eine Erstausbildung bzw. ein Erststudium und von Ausbildungskosten für eine Zweitausbildung oder ein Zweitstudium ist möglicherweise verfassungswidrig. Der Bundesfinanzhof hat daher die Verfahren BFH VI/R 2/12 und BFH VI/R 8/12 dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung dieser Frage vorgelegt. Die Verfahren sind noch am Bundesverfassungsgericht unter den Aktenzeichen 2 BvL 23/14 und 2 BvL 24/14 anhängig.

FAQ

- *Wie läuft eine Förderung durch die CHANCEN eG ab?*
Die CHANCEN eG schließt mit den Studierenden einen Fördervertrag ab. In diesem ist geregelt wie viel Prozent des späteren Einkommens und wie lange der Studierende später die Finanzierung zurückbezahlt. Danach kauft die CHANCEN eG der Hochschule die Studiengebühren ab.
- *Kann mehr als ein Studium durch die CHANCEN eG gefördert werden?*
Ja es kann mehr als ein Studium von der CHANCEN eG gefördert werden, wenn das Eignungs- und Finanzierungsgespräch mit der CHANCEN eG für beide Studiengänge positiv ausfällt. In diesem Fall bekommt der Studierende in der Rückzahlungsphase zwei Rechnungen. Dies erfolgt deshalb, da Ausgaben für ein Erst- und ein Zweitstudium unterschiedlich behandelt werden.
- *Was passiert, wenn ich arbeitslos werde oder sehr wenig verdiene?*
Wenn die Studierenden arbeitslos werden und kein Einkommen erzielen, wird die Zahlung an die CHANCEN eG ausgesetzt. Die Rückzahlung ist einkommensabhängig. Erst wenn das Mindesteinkommen von EUR 21.000 überschritten wird kommt es zu Rückzahlungen an die CHANCEN eG. Sollte es dazu kommen, dass in den 25 Jahren nach Ende des Stu-

diums nie ein Einkommen von mehr als EUR 21.000 erzielt wird, muss nichts zurückbezahlt werden.

- *Was passiert, wenn ich sehr viel verdiene?*
Wer sehr viel verdient zahlt aufgrund der einkommensabhängigen Rückzahlung höhere Beträge an die CHANCEN eG. Es wird aber nie mehr zurückbezahlt werden müssen als der im Vertrag vereinbarte Höchstbetrag. Wenn dieser erreicht wird, müssen keine weiteren Zahlungen an die CHANCEN eG geleistet werden.
- *Was muss ich beachten, wenn ich später im Ausland arbeite?*
Wenn der Studierende später im Ausland arbeitet und keinen deutschen Steuerbescheid vorlegen kann, ist er verpflichtet, sein wesentliches Einkommen der CHANCEN eG mitzuteilen. Auf Verlangen der CHANCEN eG ist eine Berechnung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorzulegen und von diesem zu bestätigen. Über eine steuerliche Absetzbarkeit der Zahlungen an die CHANCEN eG im Ausland kann aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Regelungen keine Aussage getroffen werden.
- *Welche Sicherheiten benötigt die CHANCEN eG?*
Die CHANCEN eG benötigt keine Sicherheiten.
- *Was passiert, wenn ich mein Studium abbreche?*
Wenn das Studium abgebrochen wird, werden die an der Hochschule verbrachten Semester ins Verhältnis zur Regelstudienzeit gesetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird dann mit diesem Verhältnis multipliziert. Die Höchst- und Mindestgrenzen sowie die Abschlagszahlungen werden dann an das Verhältnis der Rückzahlungsbeiträge ohne Abbruch und mit Abbruch angepasst.
- *Was passiert, wenn mir in einem Jahr weniger berechnet wird als ich nach meinem Einkommen leisten müsste?*
Wenn die Abschlagszahlungen niedriger sind als der Rückzahlungsbetrag des Jahres, wird die CHANCEN eG dies mitteilen und eine Nachzahlungsrechnung stellen, welche 14 Tage nach Zugang zu bezahlen ist.

Disclaimer

Dieses Merkblatt stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall dar und ersetzt diese auch nicht. Die gemachten Ausführungen sind allgemeiner Natur. Für eine verbindliche Auskunft zu einem konkreten Einzelfall ist die Mandatierung eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts notwendig, der auch die individuellen Besteuerungsumstände berücksichtigt. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen können sich aufgrund von Rechtsprechungs- oder Gesetzesänderungen verändern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Finanzbehörde oder ein Finanzgericht im Einzelfall eine von der hiesigen Einschätzung abweichende Ansicht vertritt. Auch insofern erfolgen alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: Januar 2017